



Arbeitsschutz Newsletter

Gefährdungsbeurteilung Gefahrstoffe

In vielen Berufen wird mit gekennzeichneten Gefahrstoffen gearbeitet. Aber wer denkt schon bei Alltagsprodukten wie Reinigungsmitteln oder Klebern, wie Kosmetika oder Haarsprays als Erstes daran, dass diese Stoffe auch feuergefährlich sein oder die Gesundheit beeinträchtigen können? Auch wenn viele dieser Mittel auch im privaten Bereich benutzt werden, entbindet das den Unternehmer nicht von der Verantwortung, das Gefährdungspotential bei gewerblicher Nutzung zu ermitteln und eine Beurteilung durchzuführen.



Die Forderung nach einer Gefährdungsbeurteilung für Gefahrstoffe ergibt sich aus dem Arbeitsschutzgesetzes. Die Durchführung ist für Gefahrstoffe in der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) umgesetzt.

Diese gesetzlich verlangte Gefährdungsbeurteilung ist der erste Schritt, um der Verantwortung für gefahrenfreies und gesundheitsgerechtes Arbeiten nachzukommen. Dabei müssen Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen unter anderem alle Tätigkeiten mit Gefahrstoffen sowie Arbeitsstoffe mit gefährlichen Eigenschaften erfassen – plus alle Gefahrenbereiche im Betrieb.

Nach Gefahrstoffverordnung zählen zu den Gefahrstoffen alle chemischen Stoffe oder Gemische am Arbeitsplatz, die die Gesundheit und Sicherheit von Beschäftigten gefährden können. Nicht immer sind sie mit einem Gefahrenetikett und Piktogrammen versehen; so wird z. B. Wasser an einem Feuchtarbeitsplatz zu einem Gefahrstoff. Gefahrstoffe

können aber auch entstehen oder freigesetzt werden, z. B. Löt- und Schweißrauche, Pyrolyseprodukte, Abgase, Gefahrstoffe aus chemischen Reaktionen und Zersetzungsvorgänge oder nicht immer bekannte Gefahrstoffe bei Recyclingtätigkeiten.

Zu beurteilen sind tätigkeitsspezifische Gesundheitsgefährdungen durch Einatmen und Hautkontakt sowie Brand- und Explosionsgefährdungen. Alle Gefährdungen werden zunächst unabhängig voneinander beurteilt.



Die Gefährdungsbeurteilung für Gefahrstoffe entsprechend den Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) muss dem Stand der Technik sowie dem Wissensstand der Arbeitsmedizin und der Arbeitshygiene genügen.

Die Gefährdungen müssen, damit diese auch Rechtssicherheit hat, mithilfe fachkundiger Personen beurteilt werden. Anschließend sind Schutzmaßnahmen abzuleiten und zu dokumentieren.

Für weitere Informationen fragen Sie Ihre Fachkraft für Arbeitssicherheit oder Ihren Betriebsarzt.


Carsten Binnenhey
Fachkraft für Arbeitssicherheit, Abfallbeauftragter
Quellen: BAuA, BGW